

Ministerium für
Schule und Weiterbildung NRW
40190 Düsseldorf
- per E-Mail -



Stellungnahme
zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der
Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)

Mit der Einführung des Elternwahlrechts bezüglich der Schulform von Kindern mit Behinderungen und besonderen Bedarfen hat die Landesregierung, wenn auch mit erheblicher Verzögerung, für das kommende Schuljahr eine langjährige Forderung des Sozialverbandes VdK NRW umgesetzt. Die weitere Forderung nach einer den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechenden personellen und sächlichen Ausstattung der Schulen ist aufgrund des Streits über Finanzierungsfragen zwischen Land und Kommunen immer noch ungeklärt, kann im Rahmen der AO-SF aber nicht gelöst werden.

Insofern beschränken sich die Anmerkungen weitestgehend auf die konkreten Formulierungen im Verordnungstext aus Sicht eines Behinderten- und Selbsthilfeverbandes:

1. Feststellung von Förderbedarf auf Veranlassung der Schule nach Klasse 6

Die Feststellung des individuellen Förderbedarfs und Einordnung in die Kategorien Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung soll nach dem Verordnungsentwurf zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen. Nach Abschluss der Klasse 6 soll gem. § 11 Abs. 4 nur noch in Ausnahmefällen auf Antrag der Schule eine Änderung der Förderschwerpunkte erfolgen,

beispielsweise dann, wenn infolge eines Unfalls eine körperliche Behinderung eintritt. Die Beschränkung erscheint uns zu starr. Aus der Diskussion mit Eltern mit Migrationshintergrund wissen wir, dass gerade für diesen Personenkreis Impulse zur Feststellung eines Förderbedarfs von der Schule kommen müssen, da die Eltern Stigmatisierung befürchten.

Daher sollte aus unserer Sicht auch dann, wenn sich beispielsweise psychische Erkrankungen erst zu einem späteren Zeitpunkt manifestieren, eine entsprechende neue Feststellung des Förderbedarfs möglich sein. Zumindest in den Anmerkungen (siehe Seite 7) sollten dieses und andere Beispiele stärker herausgearbeitet werden, damit die Benennung von lediglich einem Beispiel nicht dazu führt, dass diese Regelung von den Schulen restriktiv gehandhabt wird.

2. Dauerhaftigkeit von Beeinträchtigungen

Nach § 4 wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung daran festgemacht, dass "schulisches Lernen (...) dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist" und Anhaltspunkte dafür sprechen, dass "zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt wird". Eine derart langfristige Prognose bezüglich der Dauerhaftigkeit von Lerneinschränkungen ist aus unserer Sicht zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich, da lediglich der konkrete Förderbedarf für die Schullaufbahn festgestellt werden soll. Insofern sollte die Prognose auf die schulische Laufbahn begrenzt werden. Mögliche Beeinträchtigungen über diesen Zeitraum hinaus sollten den Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" nicht definieren. Wir schlagen daher vor, die über die Schullaufbahn hinausgehende Prognose zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: "voraussichtlich für die Dauer der gesamten Schullaufbahn".

3. Bedarfsermittlung

Die Vorschrift des § 12 zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine sonderpädagogische Lehrkraft "mit entsprechendem fachlichen Schwerpunkt" beauftragt wird. Das Elternwahlrecht (Abs. 6) sollte an

dieser Stelle gestärkt werden durch die Einräumung eines echten Mitspracherechtes. Insbesondere im Spektrum Autismus sollte die Elternexpertise stärker berücksichtigt werden.

4. Wahl des Förderortes

Die Wahl des Förderortes (§ 15) steht weiterhin unter dem Vorbehalt der personellen und sächlichen Voraussetzungen. Unter Eltern von Kindern, die einer intensivpädagogischen Betreuung bedürfen, besteht die große Sorge, dass unter den jetzigen Voraussetzungen - insbesondere dem Nebeneinander von Förder- und Regelschulen - Ressourcen in diesem Bereich an den Regelschulen nicht vorgehalten werden (können) und das Stellenbudget nicht auskömmlich ist. Daher sollte der Verordnungsgeber durch konkrete Erläuterungen dazu, wann die Aufnahme eines behinderten Kindes an der Regelschule ausnahmsweise abgelehnt werden darf, alle Möglichkeiten ausschöpfen, um zu mehr Klarheit für die betroffenen Familien und Schulträger beitragen.

5. Allgemeines

Insgesamt ist darauf hinzuwirken, dass der Anspruch auf Erfüllung berechtigter Bedarfe von Kindern gesetzlich oder in einer Verordnung verbindlich geregelt wird, damit Chancengleichheit für alle Kinder gewährleistet ist. Dafür müssen auch die Nachteilsausgleiche in den allgemeinen Schulen erheblich verbessert werden.

Sollten zu Beginn des nächsten Schuljahres konkrete Hinweise zu Verbesserungsbedarfen an uns herangetragen werden, so werden wir die entsprechenden Anfragen an Ihr Haus weiterleiten.

Düsseldorf, 28.02.2014